



Einwohnergemeinde Oberdorf SO

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Oberdorf SO, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf SO, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person Name, Vorname:
Geb.datum:
Adresse:
PLZ/Ort:
Tel. P:
Tel. G:
Mobil:
E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund Privatgrund
(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Räume (bezeichnen):
 Plätze / Strassen (bezeichnen):
 Sanitäre Anlagen Trinkwasserbezug
 Abwasser elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000

Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebrannte Wasser (Schnäpse)
 warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung

ja nein Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt) ja nein

zwischen 93 - 96 Dezibel ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden ja nein

Einsatz von Laseranlagen ja nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumlaltungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen): ja nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze genügend an Ort zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen: ja nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen ja nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst: ja nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst,
abgesprochen: ja nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
- Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift



Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Wann ist eine Anlassbewilligung nötig?

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei Anlässen / Veranstaltungen in der Käschschr beträgt die **Eingabefrist 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung**. Für alle anderen Anlässe / Veranstaltungen muss das Gesuch **mindestens 3 Monate vor Beginn** der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist gemeindeintern ein Angestellter, Beamter oder eine Kommission für die Bewilligungserteilung zuständig, so ist der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG).

Ist gemeindeintern der Gemeinderat (einzige) Bewilligungsinstanz oder soll dessen Entscheid angefochten werden, so ist das Departement Rechtsmittelinstanz (§ 200 Abs. 1 lit. f GG).

Die Beschwerdefrist beträgt jeweils **10 Tage** seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides (§ 202 Abs. 1 GG).

Merkblatt für Gesuchsteller

Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Solothurn 

Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Was ist zu beachten:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch . Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: Veranstaltungen im Wald - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn
Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF zu beachten. bsvonline.ch Auf der Website der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist ein Merkblatt "Veranstaltungen" mit einer Checkliste für Veranstalter als Download vorhanden. sgvso.ch/kundencenter Bei der Verwendung von Flüssiggas bei Grill- und Kocheinrichtungen muss die EKAS-Richtlinie 6517 berücksichtigt werden. arbeitskreis-lpg.ch/downloads
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.
Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr

Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: Grundwasserschutz - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn
Jugendschutz	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: Jugendschutz Solothurn: für Eventveranstalter Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.
Lärm, Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: Veranstaltungen mit Schall und Laser - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: Merkblätter - Gesundheitsamt - Kanton Solothurn Fuehren_von_Restauratsbetrieben_Feste_Anlaessen.pdf(so.ch)
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.
Natur- und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/ Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.
Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.

Verkehr, Sicherheit	<p>Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit.</p> <p>Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungssachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen.</p> <p>Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 77 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch.</p> <p>Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert.</p>
---------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------